

Ihr/e Gesprächspartner/in: Martin Metz, Wolfgang Haacke

**Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, FV, BRB, 0, SD, GL**

**Federführung: GL**

**Termin f. Stellungnahme: 18.11.2013**

**erledigt am: 12.11.2013 Holl.**

## Anfrage

**Datum:** 12.11.2013

**Drucksachen-Nr.:** 13/0342

---

### **Beratungsfolge**

Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration

### **Sitzungstermin**

20.11.2013

### **Behandlung**

öffentlich /

---

## **Aufgabenwahrnehmung der Gleichstellungsbeauftragten in der Stadt Sankt Augustin**

### **Vorbemerkung:**

Durch die Novellierung der Kommunalverfassung NRW im Jahr 1994 sind alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern sowie alle kreisfreien Städte verpflichtet worden, hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen (§ 5 Gemeindeordnung NRW). Weiterhin bestimmt das Landesgleichstellungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LGG NRW) in § 16 (2), dass die Gleichstellungsbeauftragte in „Dienststellen mit mehr als 500 Beschäftigten mindestens die volle regelmäßige Arbeitszeit“ „von den sonstigen dienstlichen Aufgaben im Rahmen der verfügbaren Stellen zu entlasten“ ist. Hiermit wird die Hauptamtlichkeit der Stelle der Gleichstellungsbeauftragten für Sankt Augustin als Vollzeitstelle definiert.

In den Sitzungen des Ausschusses für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration wird regelmäßig über die Aktivitäten der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Sankt Augustin berichtet. Den Berichten war zu entnehmen, dass die derzeitige Gleichstellungsbeauftragte bisher nicht nur mit dieser einen Aufgabe betraut, sondern parallel auch als Mitarbeiterin der Bauaufsicht tätig ist. Laut eigenen Angaben führt sie diese Aufgaben mit je einem halben Stellenanteil aus. So ist es auch im Stellenplan des aktuellen Entwurfs des Haushaltsplans für die Jahre 2014/2015 verzeichnet.

Die Gleichstellungsbeauftragte kann sich somit nicht hauptamtlich, sondern nur beschränkt ihrer Aufgabe widmen.

**Fragestellungen:**

1. Warum ist in Sankt Augustin die bestellte Gleichstellungsbeauftragte nicht im gesetzlich vorgeschriebenen zeitlichen Umfang tätig?
2. Soll bzw. darf dieser Zustand dauerhaft beibehalten werden? Warum soll dieser Zustand dauerhaft beibehalten werden?
3. Falls dieser Zustand nicht dauerhaft beibehalten werden soll: Ab welchem konkreten Zeitpunkt werden die Gleichstellungsaufgaben in Sankt Augustin im vorgeschriebenen zeitlichen Umfang wahrgenommen?

gez. Martin Metz

gez. Wolfgang Haacke